

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie vom 2. Oktober 2017 i. V. m. der Änderung vom 27. Juli 2018 (Studienmodell 2011)

– Lesefassung –

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichten Fassungen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 808) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 424), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 18 S. 427) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft bietet den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 3 MPO fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und in deutscher oder englischer Sprache enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, wird ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt. Die Entscheidung, ob generell vorläufige Abschlussdokumente akzeptiert werden, liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren einschließlich einer etwaigen Festsetzung einer vorläufigen Abschlussnote regelt.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst und mehr als 145 LP in solchen Modulen beinhaltet, die für den Bielefelder Masterstudiengang einschlägige psychologische Inhalte vermitteln; darunter maximal 18 LP, die im Rahmen eines berufsbezogenen Praktikums oder vergleichbarer Lehrveranstaltungen erworben wurden. Der vorangegangene Abschluss muss mindestens
 - 12 LP in Methodenlehre und Statistik,
 - 9 LP in Diagnostik und 6 LP in Diff. Psychologie,
 - ein empirisch-experimentelles Projektseminar im Umfang von mindestens 6 LP sowie
 - ein psychologisches Pflichtpraktikum im Umfang von 10 LP enthalten. Auch ein freiwillig erbrachtes psychologisches Praktikum im Umfang von mindestens 300 Stunden kann als Nachweis erbracht werden.
 Weitere Vorkenntnisse sind für das Studium der Module im Modulpool erforderlich, diese müssen jeweils vor Beginn des Moduls nachgewiesen werden.
- (4) Die Bewertung erfolgt jeweils durch zwei prüfungsberechtigte Personen. Stimmen diese Bewertungen nicht überein, so wird jeweils die schlechtere Bewertung als Grundlage genommen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss im Sinne von Absatz 3 nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss im Sinne von Absatz 3 nachweisen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 22 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 4 MPO fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, die sich anhand der Abschlussnote oder der vorläufigen Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses ergibt. Im Zweifel erfolgt bei gleicher Note des ersten Hochschulabschlusses eine Reihung nach der Note der Abschlussarbeit. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
27-M-A	Forschungsmethoden und Evaluation	1	12	Vorkenntnisse im Umfang von 12 LP in Methodenlehre und Statistik
27-M-B	Psychologische Diagnostik	1	8	Vorkenntnisse im Umfang von 9 LP in Diagnostik und von 6 LP in Differentieller Psychologie
27-M-D	Projektarbeit	1	8	Empirisch-experimentelles Projektseminar im Umfang von mindestens 6 LP
Grundlagen und Anwendung - 36 LP				
Es sind drei der Module 27-M-E_a, 27-M-F, 27-M-G, 27-M-H, 27-M-J_b, 27-M-K_a, 27-M-L_a und 27-M-N zu studieren. Eine gleichzeitige Wahl der Module 27-M-K_a und 27-M-L_a ist nicht möglich. Bei Wahl der Module 27-M-K_a oder 27-M-L_a ist eine Kombination mit dem Modul 27-M-J_b erforderlich.				
27-M-E_a	Grundlagen und Anwendung: Neurowissenschaften: Affektive Neuropsychologie, Neurokognitive Psychologie und Biologische Psychologie	1	12	Vorkenntnisse im Umfang von 6 LP in Allgemeiner und 6 LP in Physiologischer bzw. Biologischer Psychologie
27-M-F	Grundlagen und Anwendung: Arbeits- und Organisationspsychologie	1	12	Vorkenntnisse im Umfang von 10 LP in Arbeits- und Organisationspsychologie.
27-M-G	Grundlagen und Anwendung: Personal- und Angewandte Sozialpsychologie	1	12	Vorkenntnisse im Umfang von 8 LP in Arbeits- und Organisationspsychologie und je 4 LP in Sozial- und Differentieller Psychologie
27-M-H	Grundlagen und Anwendung: Pädagogische Psychologie	1	12	Vorkenntnisse im Umfang von 8 LP in Pädagogischer Psychologie
27-M-J_b	Grundlagen und Anwendung: Klinische Psychologie	1	12	Vorkenntnisse im Umfang von 10 LP in Klinischer Psychologie des Erwachsenenalters oder Klinischer Kinder- und Jugendpsychologie
27-M-K_a	Grundlagen und Anwendung: Klinische Psychologie: Intervention bei Erwachsenen	1	12	Vorkenntnisse im Umfang von 10 LP in Klinischer Psychologie des Erwachsenenalters oder Klinischer Kinder- und Jugendpsychologie
27-M-L_a	Grundlagen und Anwendung: Klinische Psychologie: Intervention bei Kindern und Jugendlichen	1	12	Vorkenntnisse im Umfang von 10 LP in Klinische Psychologie des Erwachsenenalters oder Klinische Kinder- und Jugendpsychologie
27-M-N	Grundlagen und Anwendung: Klinische Neuropsychologie und klinische Neurowissenschaft	1	12	Vorkenntnisse im Umfang von 6 LP in Allgemeiner und 6 LP in Physiologischer bzw. Biologischer Psychologie

27-M-C	Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	3	7	
27-M-P	Praktikum	3 o. 4	15	
27-M-M	Masterarbeit	4	30	
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 12 MPO fw.)		2 o. 3	4	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

7. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul (teil)prüfungen	Gewichtung Modul teilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul (teil)prüfungen
27-M-A	Forschungsmethoden und Evaluation	12	Vorkenntnisse im Umfang von 12 LP in Methodenlehre und Statistik		2	1:1	
27-M-B	Psychologische Diagnostik	8	Vorkenntnisse im Umfang von 9 LP in Diagnostik und von 6 LP in Differentieller Psychologie	1	1		
27-M-C	Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	7		1	1		1
27-M-D	Projektarbeit	8	Empirisch-experimentelles Projektseminar im Umfang von mindestens 6 LP	1	1		
27-M-E_a	Grundlagen und Anwendung: Neurowissenschaften: Affektive Neuropsychologie, Neurokognitive Psychologie und Biologische Psychologie	12	Vorkenntnisse im Umfang von 6 LP in Allgemeiner und 6 LP in Physiologischer bzw. Biologischer Psychologie	3	1		
27-M-F	Grundlagen und Anwendung: Arbeits- und Organisationspsychologie	12	Vorkenntnisse im Umfang von 10 LP in Arbeits- und Organisationspsychologie.	3	1		
27-M-G	Grundlagen und Anwendung: Personal- und Angewandte Sozialpsychologie	12	Vorkenntnisse im Umfang von 8 LP in Arbeits- und Organisationspsychologie und je 4 LP in Sozial- und Differentieller Psychologie	3	1		
27-M-H	Grundlagen und Anwendung: Pädagogische Psychologie	12	Vorkenntnisse im Umfang von 8 LP in Pädagogischer Psychologie	2	1		
27-M-J_b	Grundlagen und Anwendung: Klinische Psychologie	12	Vorkenntnisse im Umfang von 10 LP in Klinischer Psychologie des Erwachsenenalters oder Klinischer Kinder- und Jugendpsychologie	1	2	1:1	
27-M-K_a	Grundlagen und Anwendung: Klinische Psychologie: Intervention bei Erwachsenen	12	Vorkenntnisse im Umfang von 10 LP in Klinischer Psychologie des Erwachsenenalters oder Klinischer Kinder- und Jugendpsychologie	2	1		

27-M-L_a	Grundlagen und Anwendung: Klinische Psychologie: Beratung und Intervention bei Kindern und Jugendlichen	12	Vorkenntnisse im Umfang von 10 LP in Klinische Psychologie des Erwachsenenalters oder Klinische Kinder- und Jugendpsychologie	2	1		
27-M-M	Masterarbeit	30			1		
27-M-N	Grundlagen und Anwendung: Klinische Neuropsychologie und klinische Neurowissenschaft	12	Vorkenntnisse im Umfang von 6 LP in Allgemeiner und 6 LP in Physiologischer bzw. Biologischer Psychologie	3	1		
27-M-P	Praktikum	15					1

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit (§§ 10, 11, 13 MPO fw.)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 45-120 Minuten,
- mündliche Prüfung im Umfang von ca. 15 Minuten,
- Bericht: Anfertigen eines Gutachtens im Umfang von ca. 3000 Wörtern,
- Präsentation o. Referat mit Ausarbeitung: Referats bzw. Posterpräsentation mit einer schriftlichen Ausarbeitung von 5-8 Seiten,
- schriftliche Hausarbeit im Umfang von 12-20 Seiten,
- Referat im Umfang von max. 90 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 Seiten,
- Praktikumsbericht

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(2) Studienleistungen im Studiengang Psychologie dienen dem vertiefenden Einüben der im Modul verankerten Kompetenzen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Beantwortung von vertiefenden Fragen zur Veranstaltung,
- Mitgestaltung einer Seminarsitzung (Vorstellung eines Seminarthemas, Diskussion eines Seminarthemas, Moderation von Diskussionen zu einem Seminarthema),
- Mitwirkung bei der Konzeption und Durchführung von Trainingsmaßnahmen,
- Referats von max. 90 Minuten Dauer ggf. einschließlich Vortragsfolien, Ausarbeitung (ca. 5 Seiten) und Durchführung eines interaktiven Teils (Diskussion, Übung),
- Kurzreferat,
- Teilnahme an diagnostischen Übungen und Erhebungen im Umfang von ca. 10 Stunden,
- Exposés zu einem Forschungsthema,
- Hausarbeit (ca. 10 Seiten),
- Durchführung von Kleingruppenübungen und Rollenspielen,
- Aktivitäten mit Patienten sowie die Erstellung eines Stundenprotokolls oder eines klinischen Befundes im Umfang von 3-4 Seiten.

Für alle Studienleistungen gilt, dass mündliche Beiträge nicht die Dauer von 180 Minuten überschreiten und schriftliche Beiträge 10 Textseiten nicht übersteigen sollen.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

(3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die sich auf Themen der psychologischen Forschung bezieht. Die Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es soll sich vorzugsweise um empirische Arbeiten handeln. Der Umfang einer Masterarbeit soll einschließlich Tabellen, Abbildungen und Literaturverzeichnis in der Regel ca. 10.000 Wörter umfassen.

Gruppenarbeiten von bis zu zwei beteiligten Studierenden sind möglich. Die individuellen Anteile der beiden Studierenden sind kenntlich zu machen und werden individuell bewertet.

Die Arbeit ist beim Prüfungsamt Psychologie anzumelden und spätestens sechs Monate nach der Anmeldung in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt Psychologie einzureichen.

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2017/2018 für den Masterstudiengang Psychologie einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2018 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie vom 17. Dezember 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 18 S. 477) i.V.m. der Änderung vom 1. April 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 5 S. 97) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2018/19 kann das Studium bis einschließlich Sommersemester 2019 nach den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 5. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 15 S. 255) abgeschlossen werden. Mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen.
Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 bis einschließlich Sommersemester 2017 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Psychologie eingeschrieben haben, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2019 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Psychologie vom 5. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 15 S. 255) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen.
Über die Anerkennung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 und 3 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses der Abteilung Psychologie der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. Juni 2018.